

Richtlinie über die Gewährung einer Einmalauszahlung für neu erstellte Photovoltaikanlagen

erlassen am 21. August 2017

geändert am: 26. Februar 2018 und am 11. Dezember 2023

in Vollzug seit 11. Dezember 2023

Richtlinie über die Gewährung einer Einmalauszahlung für neu erstellte Photovoltaikanlagen

Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 Energiegesetz (sGS 741.1), Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 29 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Au vom 4. April 2011 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinie:

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Gewährung einer Einmalauszahlung für neu erstellte Photovoltaikanlagen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Gewährung der Einmalauszahlung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel. Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung der Einmalauszahlung.

3. Gültigkeit und Bedingungen für die Einmalauszahlung

a) Gültigkeit

Die vorliegende Richtlinie gilt für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 100 kWp, welche ab 1. Januar 2018 in Betrieb genommen werden.

b) Antrag

Der Antrag ist vom Anlageneigentümer bei der Bauverwaltung, Kirchweg 6, 9434 Au, einzureichen.

c) Zeitpunkt

Der Antrag kann gestellt werden, sobald die rechtskräftige Verfügung über die Einmalvergütung des Bundes vorliegt, jedoch spätestens sechs Monate nach dessen Verfügungsdatum.

4. Verpflichtungen des Anlageneigentümers

a) Herkunftsnachweis

Der Anlageneigentümer verpflichtet sich, ab Gesuchsdatum während fünf Kalenderjahren, den Herkunftsnachweis des Stroms der Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Au unentgeltlich abzutreten.

b) Zurücklieferung elektrischer Energie

Der Anlageneigentümer verpflichtet sich, ab Gesuchsdatum während fünf Kalenderjahren, die erneuerbar produzierte elektrische Energie an die Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Au zurück zu liefern.

c) *Vergütung der zurückgelieferten elektrischen Energie*

Die ins örtliche Netz zurückgelieferte elektrische Energie wird zu den Preisen und Bedingungen für die Aufnahme von Rücklieferungen erneuerbarer Energien in das Netz der Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Au vergütet.

d) *Energiebezug*

Hat der Anlageneigentümer Bedarf an nicht selbst produzierter elektrischer Energie, so hat er diese von der Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Au zu beziehen.

e) *Übertragung an Rechtsnachfolger*

Die Verpflichtungen werden auf den Rechtsnachfolger übertragen. Der Anlageneigentümer hat seinen Rechtsnachfolger darüber zu informieren.

5. Antrag

Die Einmalauszahlung ist mit dem Formular "Antrag auf Einmalauszahlung für neu erstellte Photovoltaikanlage" zusammen mit den darin geforderten Unterlagen bei der Bauverwaltung zu beantragen. Die Bauverwaltung kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

6. Höhe der Einmalauszahlung

Für Anlagen bis 30 kWp beträgt die Einmalauszahlung durch die Politische Gemeinde Au 30% der Einmalvergütung des Bundes für kleine Photovoltaikanlagen (KLEIV) gemäss eidgenössischem Energiegesetz (SR 730.0, abgekürzt EnG).

Anlagen mit einer Leistung über 30 kWp bis maximal 100 kWp erhalten die gleiche Beitragshöhe wie eine Anlage mit 30 kWp.

7. Voraussetzungen

Die Einmalauszahlung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Für die Anlage wurde eine Einmalvergütung des Bundes rechtskräftig verfügt;
- b) Das Gesuch inklusive Unterlagen ist vollständig;
- c) Die Anlage wurde im Versorgungsgebiet der Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Au erstellt.
- d) Die Anlage wird bis spätestens am 31. Dezember 2024 an das Netz der Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Au angeschlossen.

8. Auszahlung

Die Einmalauszahlung erfolgt nach Vorlage der rechtskräftigen Verfügung für die Einmalvergütung des Bundes. Sie wird an den Gesuchsteller der Einmalvergütung des Bundes ausgerichtet.

9. Zuwiderhandlung

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen können die Kosten für die Prüfung dem Betrag der Einmalauszahlung abgezogen oder die Einmalauszahlung ganz gestrichen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 11. Dezember 2023 in Kraft.